124

ḥŏpšî

ַחְפְשָׁה hupšāh, חָפְשִׁה hŏpšît

I. hupše-Leute und hebr. höpši – II. Bedeutung – III. Religiöser Rang der Sklavenfreilassung – IV. Aussparung von höpši im soteriologischen Wortfeld.

Lit.: W. F. Albright, Canaanite Hofsi, "Free", in the Amarna Tablets (JPOS 4, 1924, 169f.). - Ders., Canaanite-Hapši and Hebrew Hofsî (!) again (JPOS 6, 1926, 106-108). - U. Cassuto, The Goddess Anath. Jerusalem 1971, 22-23. - V. Christian, Kan. hapši = "Kraft, Macht" (OLZ 28, 1925, 419-420). - M. Dahood, A New Metrical Pattern in Biblical Poetry (CBQ 29, 1967, 574-579; 577f.). - M. David, The Manumission of Slaves under Zedekiah (OTS 5, 1948, 63-79). - M. Dietrich - O. Loretz, Die soziale Struktur von Alalah und Ugarit (II) (WO 5, 1969, 57-93). – M. Dietrich – O. Loretz – J. Sanmartín, Keilalphabetische Bürgschaftsdokumente aus Ugarit (UF 6, 1974, 466f.). - E. Ebeling, Freiheit, Freilassung (RLA III, 110-112). - J. J. Finkelstein, Ammişaduqa's Edict and the Babylonian "Law Codes" (JCS 15, 1961, 91-104). - Ders., Some New Misharum Material and its Implications (Festschr. B. Landsberger, Chicago 1965, 233-246). - J. Gray, Feudalism in Ugarit and Early Israel (ZAW 64, 1952, 49-55; 52-55). - P. Grelot, hofsī (Ps LXXXVIII 6) (VT 14, 1964, 256-263). - A. Guillaume, Notes on the Psalms. II. 73-150 (JThSt 45, 1944, 14f.; 15). - Ders., Hebrew and Arabic Lexicography IV (Abr-Nahrain 4 1965, 1-18; 6). - S. B. Gurewicz, Some Examples of Modern Hebrew Exegesis of the OT (ABR 11, 1963, 15-23; 22). - L. Kopf, Das arabische Wörterbuch als Hilfsmittel für die hebraische Lexikographie (VT 6, 1956, 286-302; 299f.). - F. R. Kraus, Ein Edikt des Königs Ammi-Şaduqa von Babylon (Studia et Documenta ad Iura Orientis Antiqui Pertinentia 5, 1958. -Ders., Ein Edikt des Königs Samsu-Iluna von Babylon (Festschr. Landsberger, Chicago 1965, 225-231). - E. R. Lacheman, Note on the Word hupsu at Nuzi (BASOR 86, 1942, 36f.). – N. P. Lemche, חסש in 1 Sam. xvii 25 (VT 24, 1974, 373f.). - Ders., The Hebrew Slave, Comments on the Slave Law Ex xxi 2-11 (VT 25, 1975, 129-144). - Ders., The Manumission of Slaves - The Fallow Year - The Sabbatical Year - The Jobel Year (VT 26, 1976, 38- 59). - J. Lewy, Hābirü and Hebrews (HUCA 14, 1939, 587-623). - Ders., A New Parallel Between Hābirū and Hebrews (HUCA 15, 1940, 47-58). - Ders., The Biblical Institution of Deror in the Light of Akkadian Documents (Eretz Israel 5, 1958, 21*-31*). - E. Lipiński, L',,esclave hébreu" (VT 26, 1976, 120-124). -S. E. Loewenstamm, Notes on the Alalakh Tablets (IEJ 6, 1956, 217-225). - I. Mendelsohn, The Canaanite Term for "Free Proletarian" (BASOR 83, 1941, 36-39). – Ders., Slavery in the Ancient Near East, New York 1949, 74-91. – Ders., New Light on the Hupšu (BASOR 139, 1955, 9-11). - R. North, Sociology of the Biblical Jubilee, AnBibl 4, 1954, XIX-XXI (Lit.!). - S. M. Paul, Studies in the Book of the Covenant in the Light of Cuneiform and Biblical Law (VTS 18, 1970). – J. Pedersen, Note on Hebrew hofšī (JPOS 6, 1926, 103-105). N. Sarna, Zedekiah's Emancipation of Slaves and the Sabbatical Year (H. A. Hoffner, Orient and Occident = Festschr. C. H. Gordon, AOAT 22, 1973, 143–149). – A. Schoors, Literary Phrases (Ras Shamra Parallels I, AnOr 49, 1972, 1-70; 27 f.). - H. J. Stoebe, Die Goliathperikope 1 Sam XVII 1 - XVIII 5 und die Textform der Septuaginta (VT 6, 1956, 397-413; 403f.). - E. Szlechter, L'affranchissement en droit suméro-akkadien (Archives d'Histoire du Droit Orientale et Revue Internationale des Droits de l'Antiquité 1, 1952, 127-195). - W. Thiel, Die deuteronomistische Redaktion des Buches Jeremia (Diss. Berlin 1970), 529-537. - N. J. Tromp, Primitive Conceptions of Death and the Nether World in the OT (BietOr 21, 1969, 157-159). - R. de Vaux, Das AT und seine Lebensordnungen I, 1960, 144-146. - M. Weippert, Die Landnahme der israelitischen Stämme in der neueren wissenschaftlichen Diskussion (FRLANT 92, 1967, 86-88).

I. Akk. hupšu (CAD VI, 241 f.; AHw I, 357) und ugar. hb/pt (WUS Nr. 1071; UT Nr. 930 u. 995) bezeichnen eine niedrige soziale Schicht. Nach Mendelsohn (1941 und 1955) waren die hupše-Leute "freie Proletarier" mit kleinem Grundbesitz. In Nuzi waren sie nach Lacheman Halbfreie. Nach Dietrich-Loretz empfanden die Schreiber von Alalah das Wort als hurr. und bevorzugten an seiner Stelle namê. In Alalah waren die hupše-Leute Handwerker, Hirten und Diener, in Ugarit und Assyrien auch Soldaten, in Assyrien auch Zwangsarbeiter. Schwer bestimmbar ist die Gruppe im Byblos der Rib-Addi-Korrespondenz. Einer Überprüfung bedarf die Meinung von Gray (vgl. auch Pedersen; Loewenstamm), im

Kanaan des 2. Jt.s habe es sich um eine Gruppe des Adels mit militärischen Aufgaben und königlichen Lehnsgütern gehandelt. Gray argumentiert mehrfach etymologisch. Er zieht 1 Sam 17, 25 heran, ohne das textkritische Problem dieser Stelle zu berücksichtigen.

Eine niedrige soziale Schicht, in die man dann geriet, wenn man als Sklave freigelassen wurde, scheint auch das hebr. hopšî von Ex 21, 2-6 ursprünglich bezeichnet zu haben (vgl. Lemche 1975). Jedoch ist diese soziale Klasse im historisch greifbaren Israel nicht nachweisbar. Während akk. hupšu und ugar. hb/pt frei benutzbare Appellative sind, ist hebr. hopšî - von der ungeklärten Stelle Ps 88,6 abgesehen stets Negationsbegriff zu "Sklave" und "unfrei" und wird fast nur in festen Wendungen für Sklavenfreilassung gebraucht. Erst in späten Texten zeigt sich eine Lockerung in Bedeutung und Gebrauch. Das führt zu der Vermutung, daß höpšî zunächst nur als Sprachruine aus einer früheren Sprach- und Gesellschaftsstufe in dem Rechtstext von Ex 21, 2-6 (und ähnlichen Texten) existierte, nur noch von diesem Zusammenhang her verstanden wurde, dadurch seine für das AT typische Bedeutung "Nicht-mehr-Sklave, Freier" erhielt und dann wieder Eingang in die lebendige Sprache fand: in andere Gesetze (z. B. Ex 21, 26. 27), in die Weiterführung der Rechtstradition von Ex 21, 2-6 (Deut 15, 12. 13. 18; Jer 34, 9. 10. 11. 14. 16), in andere Zusammenhänge (1 Sam 17, 25; Jes 58, 6; Hi 3, 19) und in übertragenen Gebrauch (Hi 39, 5). Erst als hopsî seine neue Bedeutung erhalten hatte, sind von ihm aus auch neue Wörter entstanden: hpš pu 'freigelassen werden' (Lev 19, 20), hupšāh 'Freilassung' (Lev 19, 20), hps 'Freiheit' (Sir 7, 21). Auch der bêt hahopsît (2 Kön 15, 5; 2 Chr 26, 21Q) bzw. bê<u>i</u> hahopsû<u>i</u> (2 Chr 26, 21 K) wäre hier einzuordnen, wenn man mit Kimchi und anderen an ein "Haus des Befreitseins von Amtspflichten = königlicher Ruhesitz" denkt.

¹ Sam 17, 25 ist wahrscheinlich sehr jung: Es gehört zu dem in der Goliatgeschichte beträchtlichen Überschuß des MT über die Ur-LXX. Die Deutung und Benutzung des Textes durch Gray und andere erweckt deshalb Bedenken. Übersetzt man höpšî hier mit 'abgabenfrei', so postuliert man zwar einen sonst nicht belegten Sinn. Aber man vgl. die Bedeutungsausweitung von akk andurāru šakānu "Schulden erlassen, Sklaven freilassen" zu "von Abgaben befreien" in neuassyr. Texten (CAD I/2, 117a, \rightarrow דרור [$d^e r \hat{o} r$]). Stoebe nimmt für hopsi in 1 Sam 17, 25 die normale Bedeutung freigelassen' an und rechnet mit einer Anspielung auf die Josephserzählung. Aber dort fehlt höpši, und hier steht nicht die für Sklavenbefreiung übliche Wendung, sondern et bêt 'ābîw ja asah hopsî be jisrā'el. Lemche (1974) deutet höpši hier als eine Person, die vom Hof besondere Zuwendungen erhält. Lipiński übersetzt: "et sa maison paternelle, il l'a rendue puissante en Israël". Die Begründung geschieht in beiden Fällen aus Text bereichen, die von diesem späten Text große zeitliche Distanz aufweisen.

bet hahöpsît in 2 Kön 15, 5 wird häufig mit ugar. bt hptt (KTU 1.4 VIII, 7; 1.5 V, 15) als Unterweltsbezeichnung

gedeutet. In diesem Zusammenhang wird auch oft Ps 88, 6 herangezogen. Doch alle diese Texte sind noch nicht wirklich geklärt. Es ist nicht sicher, daß sie sich gegenseitig erhellen. Ferner ist nicht wirklich klar, ob ein Zusammenhang mit ugar. hb/pt und hebr. hōpsī besteht. Auf der Suche nach einer Unterweltsbezeichnung wird hōpsī in Ps 88, 6 auch gern unter Hinweis auf Ez 27, 20 mit "mein Lager" übersetzt (Nötscher, Dahood, Tromp, Schoors). Aber in Ez 27, 20 heißt hopæš nicht "Satteldecke", sondern bezeichnet die Materie, aus der die Satteldecke (bægæd) gemacht ist; vermutlich liegt ein Lehnwort vor, vgl. akk. hibšu "eine harte Wolle" (AHW I, 344).

Ein von A. H. Sayce (JEA 10, 1924, 16) mitgeteilter Graffito aus Karnak lautet: '[nk] b'[l] s'mr hhps bn ... s'ñ, ,, Ich bin Baal[i]jamar, der Freigelassene, Sohn des ...". Sayce denkt an Hebräisch als Sprache, DISO 94 legt sich nicht fest. Inzwischen gibt es allerdings einen phön. Namensbeleg hps aus Mogador, 4. Jh. v.Chr. (Février, Bulletin archéologique du Comité des travaux historiques et scientifiques, Paris 1965, 35). Dietrich-Loretz-Sanmartin deuten ugar. b. hbth || b.js 3h[m] als ,, im Falle seiner Freilassung || wenn sie

fliehen". In Sir 13, 11 ist vermutlich mit Barthélemy-Rickenbacher die Wurzel hpś anzunehmen.

II. hopšî wird nach Ex 21, 2-6 der 'æbæd 'ibrî, der aus dem Unterwerfungsverhältnis unter seinen bisherigen 'adôn (→ אדון heraustritt. Unter dem 'æbæd 'ibrî war wohl ursprünglich ein Sklave jener Art zu verstehen, wie wir sie aus den wardūtu-Verträgen von 'apiru-Leuten in Nuzi kennen (Lewy 1939 u. 1940; Weippert; Paul). Doch wenn dann, vielleicht schon bei der Redaktion des Bb, sicher in Deut 15 unter dem 'æbæd 'ibrî der "israelitische", in Jer 34 der judäische Sklave verstanden wurde, nahm auch hopšî seine generellere Bedeutung an: 'Freigelassener'. Nach Lipiński blieb 'ibrî sogar bis zur Exilszeit Bezeichnung einer niedrigen Bevölkerungsklasse. Das Wort ist auch häufig auf Frauen bezogen, obwohl keine Fem.-Form belegt ist (Ex 21, 26f.; Deut 15; Jer 34; vgl. Lev 19, 20).

Sklavenfreilassung kann verbal hinreichend durch $j\bar{a}_s\bar{a}^a$ (Blickwinkel des Sklaven) oder slh, pi (Blickwinkel des Herrn) ausgedrückt werden. Doch entstehen mit $h\bar{o}p\bar{s}\hat{i}$ die beiden volleren Wendungen $j\bar{a}_s\bar{a}^a$ ($l^e|h\bar{o}p\bar{s}\hat{i}$ und sillah [$l^e|h\bar{o}p\bar{s}\hat{i}$ [me^*im]. Sie liegen in 14 der 17 Belege von $h\bar{o}p\bar{s}\hat{i}$ vor. In Deut 15, 15 ist \rightarrow 770 ($p\bar{a}d\bar{a}h$) assoziiert. In Lev 19, 20 dagegen bezeichnet $p\bar{a}d\bar{a}h$ unter den möglichen Formen der Beendigung eines Sklavenverhältnisses eine Alternative zur $hup\bar{s}\bar{a}h$. Nach Jer 34, 9. 15 ist die vom dtr Gesetz vorgeschriebene Sklavenbefreiung die konkrete Form, in der der ausgerufene \rightarrow 7177 ($d^er\hat{o}r$) verwirklicht wird (vgl. in diesem Zusammenhang Jes 58, 5f. mit Jes 61, 1f., wo ebenfalls ein $d^er\hat{o}r$ ausgerufen wird).

Bedeutungserweiterungen von hōpši über 'freigelassener Sklave' hinaus finden sich in Jes 58,6 ('aus Unterdrückung oder Gefangenschaft befreit') und 1 Sam 17, 25 ('von Abgaben befreit'). Nirgends wird der moderne Begriff der "Freiheit" erreicht.

III. Die Gesetzesdisposition von Ex 21, 2 bleibt hinter Codex Hammurabi § 117 zurück, wo mindestens für den Fall weiterverkaufter Schuldsklaven (Szlechter) nicht mehr als 3 Dienstjahre vorgesehen sind. Zu Ex 21, 25f. dagegen gibt es noch keine außerbiblische Parallele. Aber auch die Begrenzung der Schuldsklavenzeit auf 6 Jahre besaß für Israel einen besonderen Stellenwert. Die Redaktion des Bb eröffnete ihre mišpāţîm-Sammlung gerade mit dem Gesetz von Ex 21, 2-6. Deut 15, 15 begründete die Freilassung der Sklaven im siebten Jahr mit der Befreiung Israels aus Ägypten. Die dtr Bearbeitung des Jer-Buchs interpretierte den derôr-Akt des Jahres 588 vom Gesetz von Deut 15 her. TrJes sah in der Freilassung Unterdrückter das wahre Fasten (Jes 58, 6, vgl. 61, 1). Sir 7, 21 empfahl die Freilassung eines Sklaven als gutes Werk.

Die Belege für hôpšî in Jer 34, 10f. fehlen in der LXX und gehören wohl zu den späten Textwucherungen, die in Jer 34 zahlreich sind. In dem von diesen Wucherungen befreiten Text kann man für die Unterscheidung von ursprünglichem Bericht und "dtr" Überarbeitung im Prinzip Thiel folgen. Zu dem $d^e r \hat{o} r$ von 588 ist die babylonische Institution des mīšarum-Akts zu vergleichen (Kraus, Lewy 1958, Finkelstein). Der derôr war kaum eine periodische, mit einem gerade fälligen Sabbatjahr verbundene Institution, denn dann wäre keine → ברית (nötig gewesen (anders David und Sarna). Wenn die dtr Überarbeiter Deut 15 heranziehen, dann deuten sie den Vorgang also auf jeden Fall neu, ob man für Deut 15, 12 die Freilassung für jeden Sklaven individuell vom Termin seiner Versklavung aus berechnet oder ob man - wie Sarna mit einer Targumtradition - für alle israelitischen Sklaven zusammen im Sabbatjahr eine Freilassung annimmt.

IV. Sklaventum und Sklavenbefreiung sind in Israel theologisch bedeutsam geworden: Das ganze hierhin gehörende Wortfeld diente zur Deutung der Herausführung aus Ägypten und entwickelte sich von dort aus zu einer generellen soteriologischen Terminologie: vgl. die Wörter jāṣā', bêt 'abādîm, pādāh, gā'al. Daher erscheint es als relevant, daß bei diesem Prozeß das Wort hopsi nicht beteiligt ist. Warum, wird schon in Deut 6, 20-25 erkennbar: Hier dient die Befreiung aus der ägyptischen Sklaverei zur Legitimation des Gehorsams gegenüber dem Gesetz JHWHs. Noch reflexer ist die gleiche Vorstellung in Lev 25 entwickelt. Trotz des thematischen Zusammenhangs mit Ex 21, Deut 15 und Jer 34 fehlt hier das Wort hopšî. Es hat hier keinen Platz, weil der Israelit, der sich um seiner Schulden willen verkauft, gar nicht zum wirklichen Sklaven gemacht werden darf. Er muß als sāķîr und tôšāb behandelt werden (Lev 25, 40). Dies ist aber wiederum darin begründet, daß ja alle Israeliten Sklaven JHWHs sind. Sie sind das dadurch geworden, daß JHWH sie der ägyptischen Sklaverei entrissen hat (25, 42 vgl. 25, 55). So führt die Exodus-Theologie einerseits dazu, daß menschliche Sklaverei abgebaut wird, andererseits wird aber

nicht etwa eine Theologie der "Freiheit", sondern eine Theologie des Gottessklaventums erreicht.

Lohfink